

# Feuilleton

## Freie Titelwahl

Der Fall „Wanderhure“:  
Kunst geht über Eigentum

Der Leipziger Verlag Voland & Quist hat im Streit um den Buchtitel „Die schönsten Wanderwege der Wanderhure“ in zweiter Instanz recht bekommen. Der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat gestern entschieden, dass die Verwendung dieses Titels für eine Kurzgeschichtensammlung von Julius Fischer zulässig, da durch die Kunstfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz gedeckt sei. Die gegenteilige Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf, das den Verkauf des Buches Ende März untersagt hatte (F.A.Z. vom 28. März und 16. April), wurde aufgehoben. Zur Begründung führt der Senat aus, dass dem Münchner Verlag Droemer Knaur, der seine Titelrechte verletzt sah, kein Unterlassungsanspruch gemäß Paragraph 15 Absatz 3,4 des Gesetzes über den Schutz von Marken zustehe. Mit dem Landgericht sei der Senat zwar der Auffassung, dass die Titel der „Wanderhure“-Reihe dem Verlag Voland & Quist „bekannt“ seien und dieser die Bekanntheit für seine Zwecke ausnutzen wolle. Dies sei jedoch nicht in rechtswidriger Weise erfolgt. Da der Titel in seiner satirisch-ironischen Formulierung, so Richter Wilhelm Berneke weiter, eine Kombination des heutigen Vergnügens an „schönen Wanderwegen“ mit einer mittelalterlichen „Wanderhure“ schaffe, sei er selbst „Kunst“. Auch stehe er in engem Bezug zum ersten Beitrag des Buches, der sich kritisch mit der Verwertung von Bestsellern auseinandersetze und hierzu das Beispiel der „Wanderhure“-Romane aufgreife. Der grundgesetzlich geschützten Kunstfreiheit stehe zwar das Grundrecht auf Schutz des Eigentums gegenüber. Die Abwägung falle hier aber zugunsten der Kunstfreiheit aus (Aktenzeichen I-20 U 63/14). aro.